

Strafrechtliche Fallbesprechungen

Fall 6 (3.2. 2023)

Die G-GmbH betreibt einen Gebrauchtwagenhandel. Gesellschafter sind A, B und C. Das Sortiment enthält neben ordnungsgemäß erworbenen auch Fahrzeuge, die von Dritten gestohlen wurden, bevor die GmbH sie kaufte. Vor dem Weiterverkauf werden an den Fahrzeugen die erforderlichen Reparaturen und Verschönerungen vorgenommen. Anschließend werden die Fahrzeuge zu Preisen verkauft, die der GmbH erhebliche Gewinne einbringen. F ist der Geschäftsführer der GmbH und für alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Unternehmens zuständig.

Unter den Kraftfahrzeugen, die für den Verkauf hergerichtet werden sollen, ist der dem O gehörende und von D gestohlene Pkw Mercedes Benz. Zufällig erfährt F nach dem Ankauf des Fahrzeugs, dass dieses zuvor dem O gestohlen worden war. Der Mercedes hat einen Wert von 15 000 Euro. Als F den Pkw von D für die GmbH kaufte, hatte er von dem vorangegangenen Diebstahl noch keine Kenntnis. Anstatt nun wie üblich den Wagen für den Weiterverkauf herzurichten, bringt F den Mercedes zu O zurück. Dies bewerkstelligt F, indem er sich selbst in das Fahrzeug setzt und damit zu O fährt. Eine Genehmigung von A, B und C für die Rückführung des Mercedes zu O hatte F nicht eingeholt.

Das Erlebnis mit dem Mercedes veranlasst den F zu Recherchen in Bezug auf andere bereits weiterverkaufte Fahrzeuge. Dabei entdeckt er, dass vor einer Woche ein Porsche 911 an den K für 40 000 Euro verkauft wurde. F bekommt heraus, dass dieses Fahrzeug dem Eigentümer E gestohlen worden war, bevor die GmbH es ankaufte. Der Porsche war beim Ankauf in sehr gutem Zustand und es brauchten deshalb nur geringfügige Ausbesserungen an der Karosserie vorgenommen zu werden. F sucht den K auf, um ihn zur Herausgabe des Porsche aufzufordern. F will den Wagen zu E bringen. K ist nicht zu Hause, F trifft die Ehefrau B des K an. F spiegelt der B vor, er sei Inhaber einer KFZ-Werkstatt und K habe ihn gebeten, den Porsche für eine kleine Reparatur abzuholen. B glaubt dem F und händigt ihm die Fahrzeugschlüssel aus.

Als F gerade vom Grundstück des K mit dem Porsche losfahren will, kommt K überraschend nach Hause. Als dieser sieht, dass ein fremder Mann in dem Porsche sitzt und damit wegfahren will, stellt er sich diesem in den Weg, um ihn am Wegfahren zu hindern. F gibt dennoch Gas und fährt mit geringer Geschwindigkeit auf den K zu. Dieser springt im letzten Moment zur Seite, wobei er unglücklich gegen die Mauer prallt, die das Grundstück des K vom Nachbargrundstück trennt. K erleidet eine schmerzhafte Prellung mehrerer Rippen. F hatte keine andere Möglichkeit sich freie Fahrt zu verschaffen. Der Vorfall ereignete sich komplett auf dem Grundstück des K. F, der die bei K eingetretenen Folgen vorhergesehen und billigend in Kauf genommen hatte, beschleunigt nun und fährt weg. Den Porsche bringt er anschließend sofort zu E.

Wie hat sich F strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

